

## Geschäftsbedingungen:

1. Unsere Angebote und Mitteilungen sind unverbindlich, freibleibend und vertraulich. Sie sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung gestattet. Zuwiderhandlungen begründen eine Schadensersatzpflicht in Höhe der festgelegten Provision, unbeschadet sonstiger Rechte gegen Dritte.
2. Unsere Firma ist bemüht, nur einwandfreie Objekte zu vermitteln. Für die Richtigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
3. Tätigkeit für den anderen Teil ist gestattet. Wir weisen unsere Kunden ausdrücklich darauf hin, dass wir als Auftragsmakler – mit schriftlicher oder mündlicher Legitimation durch den Verkäufer – sowohl für die Verkäufer – als auch für die Käuferseite provisionspflichtig tätig sind.
4. Die Provisionspflicht des Käufers ist nicht nur durch den Nachweis des Objektangebotes begründet, sondern gleichfalls durch unser Tätigwerden auf seine Objektanfrage. Dies beinhaltet Objektinformationen bezüglich Internet, Homepage und sonstige Kommunikation und die potentiellen Vorarbeiten, welche zur Abwicklung eines Objektverkaufes notwendig sind.
5. Zwischenverwertung bleibt vorbehalten.
6. Mit Erteilung des Auftrages erwächst dem Auftraggeber die Verpflichtung, die festgelegte Provision zu zahlen, falls das Rechtsgeschäft zustande kommt. Die Übergabe eines Objektes wird mit einem Vertragsabschluß gleichgesetzt.

Der Provisionsanspruch entfällt nicht, wenn der abgeschlossene Vertrag später rückgängig gemacht wird, infolge Verschuldens des Auftraggebers durch Anfechtung hinfällig wird oder sich aus einem Grund als rechtsungültig erweist, den der Auftraggeber zu vertreten hat.

Für die Entstehung des Provisionsanspruches genügt jeder Nachweis. Der Auftraggeber kann sich nur dann darauf berufen, das angebotene Objekt bereits gekannt zu haben, wenn er uns dies unverzüglich nach Kenntnis des Angebotes mitteilt, und uns gleichzeitig bekannt gibt, woher er die Kenntnis des Objektes erlangt hat; unterlässt er diese Mitteilung, so ist er zur Provisionszahlung verpflichtet.

7. Kommt anstelle des eingeleiteten Geschäfts ein Ersatzgeschäft zustande, so ist die hierfür vorgesehene Provision zu zahlen. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen innerhalb Jahresfrist vom Tage des rechtsverbindlichen Zustandekommens eines Geschäftes zwischen den von uns nachgewiesenen Interessenten ein weiteres Geschäft zustande kommt, welches sich als Ergänzung oder Erweiterung des zunächst vermittelten Geschäftes darstellt.
8. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Traunstein